

Kanton Luzern
Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

vernehmlassungen.gsd@lu.ch

Luzern, 14. April 2020

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat mit Schreiben vom 16. Januar 2020 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes eröffnet. Sehr gerne nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Das aus dem Jahr 1995 stammende Prämienverbilligungsgesetz soll in verschiedenen Punkten geändert werden. Letztmals geschah dies im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern». Die Teilrevision hat zum Ziel, das Gesetz an das geänderte Bundesgesetz anzupassen, sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung im Kanton noch besser umzusetzen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement schlägt Änderungen in den folgenden Bereichen vor:

- › Um Prämienverbilligungen bereits mit der Prämienrechnung von Januar verrechnen zu können, sollen die Verhältnisse vom 1. November massgebend sein.
- › Prämienverbilligungen für Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV beziehen, sind an das geänderte Gesetz über EL des Bundes (EL-Reform) anzupassen.
- › Es soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die zuständige Dienststelle dem Sozialversicherungszentrum Grenzgänger meldet.
- › Das Meldeverfahren zwischen den Krankenversicherern und dem Sozialversicherungszentrum soll detaillierter geregelt werden.
- › Die Bestimmung über die Auszahlung der Prämienverbilligung soll an die heutige Praxis angepasst werden.

Position

Wir von der FDP.Die Liberalen Luzern begrüssen die wesentlichen Vorteile, welche mit der Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes erreicht werden können:

- › Anspruchsberechtigte und Krankenversicherer wissen früher, wer wieviel Prämienverbilligung erhält.
- › Bei der Berechnung der Leistungen für Bezügerinnen und Bezüger von EL werden höchstens die effektiven Prämien angerechnet. Dies spart dem Kanton Luzern ca. 6 Millionen Franken; davon werden 3 Millionen Franken auf die Luzerner Gemeinden entfallen.

- › Die Anpassungen erfolgen einerseits um bundesrechtliche Bestimmungen und andererseits die Prämienverbilligung und die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums besser umzusetzen. Zudem werden Motion M 705 von Marianne Wimmer-Lötscher und Postulat P 728 von Gerda Jung mit der Teilrevision umgesetzt.

Den vorgeschlagenen Lösungen stimmen wir zu. Jedoch gibt es nachfolgend noch Handlungsbedarf in den folgenden Punkten:

- › Es sind Möglichkeiten zur Abschaffung der Heiratsstrafe zu prüfen. Die Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung zur Beseitigung der Heiratsstrafe soll entsprechend angepasst werden. Die FDP Luzern geht davon aus, dass aufgrund des Postulats 728 dem Kantonsrat im Jahr 2021 ein Vorschlag unterbreitet wird.
- › Des Weiteren sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten optimiert werden. Personen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, sollen verstärkt entlastet werden. Dies soll zu Lasten von Eltern mit hohen Einkommen oder Vermögen gehen.
- › Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Änderung bei Personen, deren tatsächliche Prämie unter der vollen Durchschnittsprämie liegt, zu einer Reduktion des EL-Anspruchs führen wird. Das reduziert zum einen das verfügbare Einkommen von EL-beziehenden Personen. Das kann zum anderen zu einer Reduktion des Sparwillens bei der Wahl der obligatorischen Krankenversicherung führen. Wir nehmen allerdings zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Änderung der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften dient. Wir nehmen zudem zur Kenntnis, dass die negativen Folgen dieser Änderung teilweise reduziert werden und zwar aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die EL vom 22. März 2019, wonach bei Bezügerinnen und Bezüger von EL während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht gilt, sofern die EL-Reform einen tieferen Betrag der jährlichen EL oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche EL zur Folge hat.
- › Weiter ist fraglich, ob im gesamten Prozess berücksichtigt wird, dass es gegebenenfalls kurz vor Jahreswechsel in bestimmten Fällen unklar ist, wo eine Person versichert ist. Denn hat eine Person im Dezember noch im November gemahnte Ausstände bei der Versicherung, kann sie den Versicherer nur wechseln, wenn diese bis zum 31. Dezember bezahlt sind. Sind diese nicht bezahlt, wird der Versicherungsbeginn im besten Fall um sechs Monate verschoben (falls die Person lediglich das ordentliche Versicherungsmodell hat). Gerade bei IPV-Bezüger ist es wohl häufiger als sonst so, dass gegebenenfalls noch eine Mahnung offen ist.
- › Eine abschliessende Frage bleibt uns zu den im Entwurf zur Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes erwähnten IT-Anpassungskosten von Fr. 75'000.- Diese seien aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen durch die AKLU vorzunehmen. Auf welcher Grundlage basiert der Vorschlag, dass die Gemeinden davon die Hälfte zu tragen haben?

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten sie höflich, die Anliegen und Bemerkungen bei der Ausarbeitung der regierungsrätlichen Botschaft zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Luzern

sign. Stephan Betschen
Kantonsrat

sign. Tim Holleman
Geschäftsführer